



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes (FwG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Frittlingen am 26.11.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr sowie des Deutschen Roten Kreuzes

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, wird ihr die in Absatz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe des Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohns für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(7) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Entschädigungssatz um 2,50 € je zu entschädigender Stunde.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 18,00 Euro für die ersten drei Stunden, von 28,00 Euro für jede weitere Stunde und von 38,50 € für mehr als sechs Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12,00 Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	720,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	360,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart	360,00 Euro/Jahr

(2) Sind mehrere Gerätewarte und/oder Jugendfeuerwehrwarte tätig, wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.

(3) Wird das Amt während des Jahres vom Funktionsträger aufgegeben, erfolgt die Gewährung der Aufwandsentschädigung anteilig für diejenigen Monate, in denen der Funktionsträger die Funktion innehatte.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 6 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frittlingen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Frittlingen, den 27.11.2018

Dominic Butz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.